

Rechtsfrage: Der Umgang mit Schülerfotos

Beitrag von „SteffdA“ vom 3. Juni 2018 10:10

Zitat von Meerschwein Nele

Ob solche Gründe vorliegen, muss allerdings behördlicherseits geprüft werden.

Warum? In der DSGVO steht diesbezüglich (Vorliegen berchtigter Interessen) nichts von behördlicher Prüfung.

Ansonsten halte ich es schon für ein berechtigtes Interesse unsere Schüler identifizieren zu können. Wir sollen schließlich individuelle Bewertungen und rechtssichere Zertifikate ausgeben. Da sollte die persönliche Zuordnung mit entsprechender Zuverlässigkeit vorgenommen werden können.